

AZ: - 01 - Re/Krö -

1.

Drucksache Nr.: 0323/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	05.05.2009	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	19.05.2009	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg

Verhandlungsgegenstand:

**Aufhebung der Bestellung der Leitung des
Fachdienstes Rechnungsprüfung /
Bestellung der stellvertretenden Leitung
des Fachdienstes Rechnungsprüfung**

Antrag:

- a) Die Bestellung der Oberverwaltungsrätin Karla Graupe zur Leiterin des Fachdienstes Rechnungsprüfung wird gemäß § 115 (2) Gemeindeordnung mit Wirkung zum 01.07.2009 aufgehoben.
- b) Stadtamtmann Dieter Koeppen wird in Anlehnung an § 115 (2) Gemeindeordnung zum stellvertretenden Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

Für Oberverwaltungsrätin Karla Graupe, Leiterin des Fachdienstes Rechnungsprüfung, beginnt am 01.07.2009 die Freizeitphase im Rahmen der ihr genehmigten Teilzeittätigkeit in Form der sogenannten „Sabbatregelung“.

Ihre Bestellung zur Leiterin des Fachdienstes Rechnungsprüfung ist daher ab 01.07.2009 von der Ratsversammlung gemäß § 115 (2) Gemeindeordnung aufzuheben.

Aus der Vorschrift des § 115 (2) Gemeindeordnung ergibt sich nicht unmittelbar, ob die Gemeindevertretung auch für die Bestellung der stellvertretenden Leiterin bzw. des stellvertretenden Leiters des Fachdienstes Rechnungsprüfung zuständig ist. Aus der unverkennbaren Intension des Gesetzgebers, der Gemeindevertretung sämtliche Bestellungsverfahren zuzuordnen, kann jedoch gefolgert werden, dass auch eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung für die Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters besteht.

Im Hinblick darauf wird der bereits gemäß § 115 (2) Gemeindeordnung mit Beschluss der Ratsversammlung vom 11.12.2001 zum Rechnungsprüfer bestellte Stadtamtmann Dieter Koeppen zum stellvertretenden Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung bestellt. Herr Koeppen nimmt diese Funktion bereits seit Februar 2004 wahr.

Hinderungsgründe im Sinne des § 115 (3) Gemeindeordnung bestehen nach schriftlicher Bestätigung des Mitarbeiters nicht.

2. Wv.

Unterlehberg
Oberbürgermeister